

Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Tamins

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	Artikel
	Aufsicht und Vollzug	1
II.	Bestattungswesen	
	Überführung	2
	Bestattungsort	3
	Ausserhalb der Friedhofanlagen	4
	Bestattungsbewilligung	5
	Unentgeltliche Bestattung	6
	Anordnung der Bestattung	7
	Bestattungszeit	8
	Abdankung	9
III.	Friedhofordnung	
	Grabmasse	10
	Bestattungsbehältnisse	11
	Grabesruhe	12
	Urnen in bestehenden Gräbern	13
	Abruf und Räumung der Gräber	14
	Grabmäler und Grabeinfassungen	15
	Unterhalt und Pflege der Gräber	16
	Haftung	17
IV.	Schlussbestimmungen	
	Gebührenordnung	18
	Strafbestimmungen	19
V.	Inkrafttreten	20

Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Tamins

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen

I. Allgemeines

Art. 1

Aufsicht und
Vollzug

Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegen dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal.

II. Bestattungswesen

Art. 2

Überführung

Die Überführung von Verstorbenen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 3

Bestattungsort

Auf dem Friedhof Tamins können alle Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Tamins hatten, oder auf dem Gemeindegebiet von Tamins tot aufgefunden werden, beigesetzt werden.

Art. 4

Ausserhalb der
Friedhofanlagen

Die Beisetzung oder das Ausbringen von Urnenasche auf öffentlichem oder privatem Grund ausserhalb der Friedhofanlagen ist statthaft, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 5

Bestattungs-
bewilligung

Auswärtige die eine besondere Beziehung zu Tamins oder Gemeindeangehörigen hatten, können mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in Tamins beigesetzt werden.

Art. 6

Unentgeltliche
Bestattung

Die Bestattung der in Art. 3 genannten Verstorbenen ist unentgeltlich.

Zur unentgeltlichen Bestattung gehören:

- a) ein Reihen- oder Urnengrab sowie dessen Öffnung und Schliessung.
- b) das Grabgeläute

Art. 7

Anordnung der
Bestattung

Die zuständige Gemeindestelle ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt die zuständige Gemeindestelle von sich aus für eine schickliche Bestattung.

Bestattungszeit	<p>Art. 8 Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeindestelle unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften möglich. Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt und werden in der Regel auf 14.00 Uhr festgesetzt. Urnenbeisetzungen, die im kleinen Kreis stattfinden, können auf 11.00 Uhr beim Mittagläuten angesetzt werden.</p>						
Abdankung	<p>Art. 9 Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit der zuständigen Gemeindestelle und dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Für die religiöse Bestattung haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt selber zu sorgen. Für die erforderlichen TrägerInnen des Sarges, sowie der Blumen und Kränze sorgen die Angehörigen selber.</p>						
<u>III. Friedhofordnung</u>							
Grabmasse	<p>Art. 10 Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 30 cm bestehen.</p> <p>Die Tiefe beträgt bei Gräbern</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>für Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">1.50 m</td> </tr> <tr> <td>für Kinder unter 10 Jahren</td> <td style="text-align: right;">1.20 m</td> </tr> <tr> <td>für Urnen</td> <td style="text-align: right;">0.80 m</td> </tr> </table>	für Erwachsene	1.50 m	für Kinder unter 10 Jahren	1.20 m	für Urnen	0.80 m
für Erwachsene	1.50 m						
für Kinder unter 10 Jahren	1.20 m						
für Urnen	0.80 m						
Bestattungsbe- hältnisse	<p>Art. 11 Es sind Särge aus weichem Holz zu verwenden. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material beschaffen sein.</p>						
Grabesruhe	<p>Art. 12 Das Anrecht auf Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre.</p>						
Urnen in bestehenden Gräbern	<p>Art. 13 Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung von mehreren Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die Frist für die Grabesruhe des betreffenden Grabes wird dadurch nicht verlängert.</p>						
Abruf und Räu- mung der Gräber	<p>Art. 14 Der Gemeindevorstand ordnet die Räumung eines Friedhofteils an. Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand unter Kostenfolge.</p>						

Grabmäler und Grabeinfassungen	Art. 15 Der Gemeindevorstand erlässt eine entsprechende Grabmalverordnung.
Unterhalt und Pflege der Gräber	Art. 16 Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf die Nachbargräber zur Folge hat.
Haftung	Art. 17 Die Gemeinde Tamins übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Gebührenordnung	Art. 18 Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung zum vorliegenden Gesetz.
Strafbestimmungen	Art. 19 Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.00 geahndet.

V. Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 20 Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
---------------	---

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident: A. Meier

Der Aktuar: A. Heim